

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1539
Stroßstraße Riesa Nr. 52

Nr. 200.

Dienstag, 28. August 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 16. bis 31. August 430000.— Mark einchl. Bringerlohn. Für den Fall des Entretens von Produktionswertungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabentages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 160000.— M.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorkriegs- oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Milchversorgung in Gröba.

Vom 1. 9. 1923 darf in Gröba Vollmilch nur noch gegen Milchkarten abgegeben werden. Es erhalten Milchkarten Kinder im 1. und 2. Lebensjahre und kranke Frauen über 1 Ltr. Vollmilch Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung bis zu 1 „ „ Kinder im 3. und 4. Lebensjahre und Schwangere in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung über 1/2 „ „ Kinder im 5. und 6. Lebensjahre und Personen über 65 Jahre über 1/2 „ „ Solange die letzte Milchabgabe besteht, dürfen auf 1/2 Ltr. laute Milchkarten nur mit 1/2 Ltr. auf 1/2 Ltr. laute Milchkarten nur mit 1/2 Ltr. geliefert werden. Die Milch, die von Landwirten direkt abgegeben wird, sowie die nicht molkeermäßig behandelte Milch bei den Händlern, ist in erster Linie den minderbemittelten Bevölkerungsteilen zuzuführen, während besser situierte Kreise auf die molkeermäßig behandelte, teurere Milch verwiesen werden.

Die Milcharten sind bei einem Landwirt oder Milchhändler zur Belieferung anzumelden, von diesem abzustempeln oder mit seinem Namen zu versehen und in eine Liste einzutragen.

Die Milcharten werden auf die Monate September bis Dezember im Gemeindeamt Gröba, Zimmer Nr. 5, am 30. August, vormittags von 7—1/2 Uhr, ausgeben. Gröba (Elbe), am 27. August 1923. Der Gemeindevorstand.

Brandkasse in Gröba, Elbe.

Am 1. September 1923 sind zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs bei der Gebäudeabteilung der Brandversicherungsanstalt außertermiulich 650 M. für die Beitrags-einheit fällig und zahlbar. Besondere Zahlungsanforderungen erfolgen nicht. Die Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Beiträge bis spätestens 8. September 1923 an unsere Steuerkasse zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zwangsweise Beitreibung. Gröba, Elbe, den 27. August 1923. Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 28. August 1923.

— Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 22. bis 28. August wochentäglich je nach der Ortsklasse für männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, 1 Mill., 940, 880, und 820 000 M., männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, betragen bis zu 820, 770, 710, und 650 000 M., männliche Personen unter 21 Jahren erhalten bis zu 600, 550, 510, und 460 000 M., weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, betragen wochentäglich 880, 770, 710, und 650 000 M., weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, erhalten bis zu 680, 630, 590, und 540 000 M., weibliche Personen unter 21 Jahren erhalten bis zu 490, 430, 400, und 370 000 M. Als Familienzuschläge werden wochentäglich gezahlt für Ehegatten bis zu 320, 320, 290, und 260 000 M., für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige bis zu 280, 280, 250, und 200 000 M.

— Zur Klärung über Festmarktlöhne. Die vor einigen Wochen von der Zentralgemeinschaft angelegte paritätische Kommission zur Untersuchung der Frage von Festmarktlöhnen und Gehältern ist, wie berichtet, nunmehr zu einer Einigung gelangt. Danach soll als Grundlage der Maßgabe für die Anpassung der Löhne und Gehälter der Kleinhandelsbetriebe dienen, doch sollen dabei der Lohlarstand und die Großhandelspreise berücksichtigt werden, da ja der Kleinhandelspreis nur über die Verbrauchswoche Auskunft gibt, nicht aber über die vorausgesetzte Preisgestaltung der Verbrauchswoche. Sollte sich herausstellen, daß die Kleinhandelspreise der Verbrauchswoche sich wesentlich höher stellen, als nach dem Lohlarstand und den Großhandelspreisen zu erwarten war, so soll durch Nachzahlungen ein Ausgleich beschaffen werden. — Die gemeinsame Kommission der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat ferner auch über die Frage des Angelegten Reallohnes verhandelt und ist auch hierin zu einer prinzipiellen Übereinstimmung gelangt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage Deutschlands, der verminderten Produktion und Erhaltung der Exportfähigkeit hält man zwei Drittel des Friedenslohnes als angemessene Grundlage für die Festlegung der Tariflöhne.

— Eine Erleichterung für Bierarenhändler. Um den berechtigten Klagen aus Labaküchlerkreisen, daß mit steigenden Verkaufspreisen auch neue Steuerzeichen verwendet werden müssen, abzuhelfen, wird der Reichsfinanzminister eine Verordnung erlassen, wonach Kleinhandelsbetriebe, die einen Verkaufspreis vornehmen, der lediglich der Entwertung des Geldes entspricht, von der Verpflichtung zur Nachversteuerung befreit werden. Diese Verordnung soll sofort in Kraft treten. Ferner hat der Finanzminister erklärt, er beabsichtige eine weitere Verordnung herauszugeben, schwebende Strafverfahren wegen Unterlassung einer Nachversteuerung niederzuschlagen. Der Reichsrat erklärte sich mit der Neuregelung einverstanden.

— Notgeld betreffend. Das Wirtschaftsministerium gibt folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Jede Art Notgeld, ob es als Quittschein, Notgeld oder sonstige bezeichnet wird, darf nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 nur mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums in Berlin in den Verkehr gebracht werden; ohne diese Genehmigung ist es ungültig und die Herausgeber und Drucker werden strafrechtlich verfolgt werden. Anträge auf Genehmigung sind durch die Vermittlung des sächsischen Wirtschaftsministeriums, Abt. für Handel und Gewerbe, anzubringen und werden mit größter Beschleunigung — telegraphisch bzw. telephonisch — erledigt. Firmen, Anhalten etc., die mit der Erlangung der nötigen Zahlungsmittel in Zusammenhang geraten, müssen sich jedoch zunächst an ihre Stadtverwaltung oder den zuständigen Bezirksverband wenden, der in erster Linie zur Notgeldbeschaffung berufen und verpflichtet ist. Nur die Verbringung des sächsischen Notgeldes, das die Kommunalbehörde zur Abgabe bzw. Beschaffung der begehrten Summe sich auferhalten sieht, gibt die Anwartschaft auf Weitergabe der Gesuche um Genehmigung der Eigenausgabe von Notgeld. Auf ein wesentliches Erfordernis muß jedoch für alle Fälle mit Nachdruck hingewiesen werden, daß Notgeld keineswegs zur Behebung einer etwaigen Kapitalnot, mit anderen Worten, zur Erlangung eines zinslosen Kredits, ausgeben werden kann, sondern daß unerlässliche Voraussetzungen für eine etwaige Genehmigung des Vorhandenseins entsprechender Guthaben oder sonstiger flüssiger Deckung ist. Das Wirtschaftsministerium bedingt daher beim bei der Zulassung, daß der Gegenwert der ausgegebenen Beträge durch umgebende Paräbeweismittel an die Reichs-

freiliegenschaft in Berlin oder durch Hinterlegung gesperrter Reichsbankwechsel bei der in Betracht kommenden Reichsbankstelle sichergestellt werde. Wer ohne Einhaltung einer dieser Bedingungen Notgeld in Verkehr bringt, macht sich in gleicher Weise strafbar wie derjenige, der das ohne jegliche Genehmigung tut.

— Preise in deutscher Währung angeben! Bei der Landespreisprüfungstelle gehen wiederholt Klagen ein, daß im Kleinhandel die Verkaufspreise sehr oft in Dollark- oder sonstiger ausländischer Währung, auch in Goldmark oder Goldpfennigen an den in Schenkern, Läden usw. ausgetriebenen Waren angegeben sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisangabe in dieser Art verboten ist. Nach der Verordnung, betreffend Preisänderung und Preisveränderung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I. Teil S. 711 ff.) ist bei jeder ausgetriebenen Ware der genaue Verkaufspreis für die übliche Einheit (1 ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück usw.) in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung (also in Papiermark) an gut sichtbarer Stelle anzugeben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt, neben der Strafe darf auf Einziehung der Ware erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

— Die Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Mit Wirkung vom 27. August 1923 ab ist die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung auf 15 Milliarden und im besetzten Gebiet auf 1,8 Milliarden Mark festgesetzt worden.

— Kreditlinien für die sächsischen Gemeinden. Von der Reichsregierung des sächsischen Gemeindegeldes geht und folgende Mitteilung zu: Wie durch Presseveröffentlichungen der letzten Tage bereits bekannt geworden ist, hat der Reichsfinanzminister, angelehnt an den ungedeckten Finanznot der Gemeinden, bereit erklärt, eine umfassende Kreditlinie in die Wege zu leiten. Die Kredite sollen nach Maßgabe der Anforderungen der Landesregierungen mit der allergrößten Beschleunigung ausgeteilt werden, von den Gemeinden zum jeweiligen Dispostionszeitpunkt und in etwa drei Monaten zurückgezahlt werden. Die sächsische Regierung hat am 25. August die für Sachsen notwendige Summe auf telegraphischem Wege bei der Reichsregierung angefordert. Die sächsische Regierung hofft bereits Mitte dieser Woche in der sächsischen Staatszeitung die entsprechende Verordnung über die Verteilung dieser Mittel veröffentlicht zu können. Alles Nähere wird aus dem Wortlaut dieser Verordnung zu ersehen sein. Es wird sich empfehlen, etwaige Gesuche bis zum Erscheinen dieser Verordnung noch zurückzustellen.

— Streik der Transportarbeiter. Durch den Schlichtungsausschuss waren am 20. August den Transportarbeitern 27 Millionen Mark Wochenlohn angelastet worden. Dieser Schlichtungsspruch ist von den Arbeitnehmern angenommen, von dem Arbeitgeberverband für Sachsen jedoch abgelehnt worden. Nachdem durch neue Verhandlungen mit den Arbeitgebern keine Einigung erzielt werden konnte, sind die Transportarbeiter in ganz Sachsen am Sonnabend in den Streik getreten.

— Warnung vor Selbstbehandlung mit Elektrifizierapparaten. Vor der Selbstbehandlung und Behandlung durch Laien mit Elektrifizierapparaten wird gewarnt. Der Rote kann nicht erkennen, ob bei einer Krankheit Elektrifiziert angelegt ist und, wenn dies der Fall ist, welche Art, Stärke und Dauer. Sehr zum Schaden des Kranken können durch Anwendung von Elektrifizierapparaten Heilmittel in solchen Fällen veräußert werden, in denen andere Behandlungsarten nötig sind. Die elektrische Behandlung gehört in die Hand des Arztes oder bedarf ärztlicher Aufsicht. Bei vielen Erkrankungen, bei denen der richtig angewandte elektrische Strom nützlich ist, ist die Anschaffung eines eigenen s. H. sehr teuren Apparates unnötig. Oft kann man die elektrische Behandlung durch einfachere, billigere Methoden ersetzen.

— Die Verkehrsperre. Anlässlich der Verlängerung der Verkehrsperre zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet auf unbestimmte Zeit wird darauf aufmerksam gemacht, daß das deutsche Randgebiet von zurückgebliebenen völlig überfüllt ist, Unterkunftsbedingungen in diesem nicht mehr vorhanden sind und die Verbringung auf Schwierigkeiten stößt. Vor Einreise in das deutsche Randgebiet wird daher gewarnt. Versuche, die Sperre zu umgehen, sind mit Lebensgefahr verbunden. Während ferner die Einreise in das französische und belgische besetzte Gebiet vollständig unterbunden ist, besteht die Möglichkeit, in besonders dringlichen Fällen in das englische besetzte Gebiet zu gelangen. Erforderlich ist ein vom städtischen Verkehrsamt Köln, Domböl 28, herbeizuschickender Bescheid. Nähere Auskünfte erteilen die größeren Bahnhöfe und die Verkehrskontrolle I der Reichsbahndirektion Dresden-N., Streblener Straße 1.

— Dresden. Am Montag früh beobachteten Wächter der Nacht- und Schließwache, die das Adels-

Renner zu bewachen hatten, wie ein gutgekleideter Mann über die Gitter eines Seiteneinganges Koffer und Warenpaket auf die Straße zu bringen versuchte. Die alarmierte Polizei schloß einen Ring um die Bauarbeiten des Modewolles und begann dann im Innern des Hauses mit den Nachforschungen nach dem Diebe. In einem Nebenraum fand man die alten Kleider des Diebes. Er hatte sich bereits aus den Lagern der Firma eine Anzahl Kleider und Koffer beschafft, die er mit allerhand wertvollen Waren angefüllt hatte. Mehrere verdächtige Personen wurden verhaftet. Der Dieb scheint sich bereits in der Nacht zum Sonntag in dem Geschäftshaus einschließen lassen zu haben. — Von der hiesigen Kriminalpolizei wurde der wegen Diebstahls und Einbruchdiebstahls von einer auswärtigen Polizeibehörde geführte Mechaniker Paul Babelitz aus Nettwig festgenommen. B. führte bei seiner Festnahme eine Selbstschußwaffe mit Munition bei sich. Außerdem konnte noch ein Koffer mit Einbruchwerkzeug und einer Anzahl Silberlachen, die angeblich von einem Einbruch in Perford herrühren, gefast werden.

— Bismarck. Eine Stiftung zur Bekämpfung von Leukämieerkrankungen hat ein hiesiger Industrieller errichtet. Er überwies dem Bürgermeister eine namhafte Geldsumme, die dazu verwendet werden soll, 20 Kinderwagen in hübscher Form und Ausstattung anzuschaffen. Diese Kinderwagen sollen an bedürftige Mütter leihweise abgegeben werden, um diesen die Möglichkeit zu schaffen, ihre Kinder recht gut der frischen Luft auszuführen und dadurch ihr Wachstum und ihre Entwicklung zu fördern. Die gegenwärtige ganz gewaltige Teuerung hat diese Maßnahme unbedingt notwendig gemacht, weil eine ganze Anzahl junger Mütter infolge der hohen Preise sich Kinderwagen nicht anschaffen können und daraus die Gefahr erwächst, daß die Kinder ohne den notwendigen Aufenthalt an frischer Luft aufwachsen und dadurch in ihrer Entwicklung verkrüppeln würden. Öffentlich ist dieses Beispiel zu weiterer Nachahmung an.

— Schandau. Infolge der katastrophalen Entwicklung der Lage des deutschen Buchdruckerwesens ist die für die Tage vom 7. bis 9. Sept. angelegte Hauptversammlung des Deutschen Buchdruckervereins abgelehnt worden.

— Kruzdorf. Auf dem hiesigen Bahnhofsplatz fiel einem Dieb ein hellgrüner Roborplattentoffer mit Wäsche und verschiedenen Bekleidungsgegenständen in die Hände. Der Gesamtwert des geklommenen Gutes belief sich auf einige hundert Millionen Mark.

— Pulsitz. Einem Gutbesitzer in Oberkaina wurden auf dem Felde etwa 70 Kornspinnen ausgedroschen. Durch Dinzuziehung eines Spurbundes der Jägerberger Polizei wurde der Roggen bei einem Wirtschaftsbetriebe in Oberkaina auf dem Boden vorgefunden und konnte dem Geschädigten zurückgegeben werden.

— Bittau. Aus einem hiesigen Steinwegeloch wurde ein Grabstein aus Spremberger Granit im Werte von 20 Millionen M. gestohlen.

— Wittweida. Aus Anlaß seines 75jährigen Geschäftsjubiläums überwies das Kaufhaus Ferdinand Weiler der Stadt 100 Millionen M., die bis zum 31. August an die bedürftigsten Bewohner ausbezahlt werden sollen.

— Gartenstein. Der Gutshausbesitzer Emmerich verlor seinen Schwiagerlohn Weber auf Rückgabe des vor dem Kriege von ihm gekauften Gutes. Aus Jörn darüber überlegte ihn der Schwiagerlohn. Als Emmerich tags darauf abfuhr, wurde Weber verhaftet. In der Vernehmung erklärte sich seine Frau, Mutter von fünf Kindern, Weber ist ein paar Tage darauf aus der Welt entlassen worden.

— Meerane. Einer schweren Pilzvergiftung ist eine ganze hiesige, aus vier Personen bestehende Familie mit Ausnahme des Mannes zum Opfer gefallen. Es handelt sich um die Familie des Chauffeurs Ernst Kerschmar, und zwar um dessen Frau, zwei Kinder und eine Nichte. Diese suchten in den Merzenbergeranlagen Pilze und fanden dabei auch einige Exemplare unserer gefährlichen Giftpilze, des Knollenblätterpilzes, die sie zu einem Pilzgericht verwendeten. Quers verstarb das eine Kind, tags darauf die Mutter und die Nichte, und jetzt auch das letzte Kind. Der auf so tragische Weise seiner Familie beraubte Mann hat an dem Genuß der Pilze nicht teilgenommen und entging so dem Tode.

— Fallena. Bei den hiesigen Elternratswahlen entfielen auf die christliche Liste 6 Sitze, auf die weltliche nur einer. Gewählt haben etwa 66% der Wahlberechtigten.

— Treuen. Die Verurteilung des Einbruchdiebstahls bei dem Stickermeister Förner in Rötchenbach sowie die beteiligten Helfer konnten festgenommen und der Staatsanwaltschaft zugeführt werden. Insgesamt kommen 7 Diebe aus Frauen und Treuen in Frage, ferner 10—12 Diebe aus Treuen, die ebenfalls verhaftet worden sind. Einer der Diebe hat sich im Treuenen Gerichtsgefängnis entflieht zuvor hatte er ein umfangreiches Verzeichnis abgelegt. Dadurch wurden noch 2 weitere Diebstahlsfälle in Frauen